

**Elisa Hoven, Rechtsstaatliche Anforderungen an völkerstrafrechtliche Verfahren. Berlin (Duncker & Humblot), 2012.**

Es ist eine der Errungenschaften der Nürnberger Prozesse und des sich in der Folge herausbildenden Völkerstrafrechts, dass seit Mitte des 20. Jahrhunderts auf schwere Verstöße gegen (völker-)rechtliche Normen nicht nur mit Gewalt, sondern auch mit einem rechtlich strukturierten Verfahren geantwortet wird. Die Schergen des Naziregimes mussten sich daher ebenso vor Gericht verantworten wie Milosevic (ehemaliges Jugoslawien, ICTY), „Duch“ (Kambodscha, das Rote-Khmer-Tribunal, ECCC) und ruandische Völkermörder (ICTR). Für kommende Generationen von Völkerstraftätern steht seit 2002 ebenfalls ein Gericht, der Internationale Strafgerichtshof (ICC/IStGH), zur Ahndung schwerster Verbrechen bereit. Gemeinsam haben diese Gerichte, dass sie eine effektive Ahndung schwerster Verbrechen bei gleichzeitiger Wahrung der Rechte der Verteidigung anstreben. Trotz intuitiver Bedenken vieler Laien (und wohl auch einiger Fachexperten) gilt: Mutmaßliche Völkermörder und Kriegsverbrecher verdienen ein faires Verfahren vor internationalen Strafgerichten. Doch was ist ein faires Verfahren vor internationalen Gerichten? Welchen besonderen Schwierigkeiten sehen sich Angeklagte in einem internationalem Verfahren ausgesetzt und wie lassen sich die widerstreitenden Interessen zu einem optimalen Ausgleich bringen?

Diesen und weiteren Fragen widmet sich diese – mit ca. 500 Seiten ausführliche, jedoch etwas lang geratene – Abhandlung unter gewissenhafter Berücksichtigung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung. Neben der angekündigten exemplarischen Untersuchung der einschlägigen Rechtslage beim ICC, ICTY und den ECCC werden Erkenntnisse aus der Tätigkeit des ICTR, des Sierra-Leone-Tribunals und des Libanon-Tribunals berücksichtigt und so ein umfassendes Lagebild erstellt. Der Einleitungsteil (A-C) enthält grundlegende Ausführungen zur Geltung rechtsstaatlicher Grundsätze im Völkerrecht und zu Aufbau und Entstehung der Tribunale und deren Prozessordnungen. Im zentralen Teil D findet im Anschluss eine detaillierte Untersuchung einzelner

Verfahrensgarantien (gesetzlicher Richter, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Gerichts, Öffentlichkeit des Verfahrens, Unschuldsvermutung, Kommunikation in eigener Sprache, Verteidigung, Beschleunigungsgrundsatz, Anwesenheitsrecht, Waffengleichheit, Schweigerecht und Selbstbelastungsfreiheit) statt. In Teil E wird ein abschließender Versuch der Gestaltung eines neuen Prozessmodells unternommen.

Die Abhandlung greift eine sehr wichtige und virulente Frage des Völkerstrafrechts im 21. Jahrhundert auf. Aufgrund der besonderen Komplexität der Verfahren vor internationalen Strafgerichten (dazu gute Ausführungen in D, VIII), der Schwierigkeiten der Beweisgewinnung durch die Verteidigung (sehr gute Darstellung in D, X) und der politischen und medialen Vorverurteilung (dazu sehr gut die Darstellung in D, III-V und insbesondere die Darstellung zur Unschuldsvermutung in V) stellt sich die internationale Verteidigung als eine besondere Herausforderung dar. Die vorgeschlagenen Optimierungsmöglichkeiten hinsichtlich des Verfahrensrechts sowie die Hinweise für die rechtspraktische Gewährleistung der Verteidigungsrechte sind daher als Initiative zur Gestaltung zukünftiger Verfahrensordnungen und zur möglichen Anpassung des ICC-Statuts sehr zu begrüßen. Ebenso ist positiv hervorzuheben, dass zu den diskutierten Verfahrensgarantien nicht nur Rechtslage, Rechtsprechung und Literatur ausgewertet werden. Vielmehr wird richtigerweise eingehend berücksichtigt, dass praktische Gründe (etwa mangelnde Ressourcen, Selbstverständnis der Anklagebehörde und Pariastellung des Angeklagten) eine Verteidigung erschweren und eine formale Gewährung von Rechtspositionen nicht immer ausreichend ist. Der vorgenommene Blick über den Tellerrand macht die Abhandlung daher zu einem hervorragenden Übersichtswerk für interessierte Leser aus Praxis und Theorie.

Bedauerlich ist indes, dass der Abhandlung teilweise eine einfach nachvollziehbare Struktur fehlt. Die grundsätzlichen Ausführungen in den Teilen A und B sind für den Leser zwar interessant, führen allerdings nicht unbedingt zu den konkreten Problemkonstellationen hin. Ebenso hätte auf den letzten Abschnitt E

durchaus verzichtet werden können, da die darin vorgenommene Abstrahierung zwar ebenfalls lesenswert ist, aber wenig zielführend erscheint. Sie verdrängt vielmehr die präzise herausgearbeiteten konkreten Erkenntnisse zu den einzelnen Verfahrensgarantien. Es wäre für den Leser zudem interessant gewesen, wenn der zugrunde gelegte Bewertungsmaßstab für die Bewertung der derzeitigen prozessualen Ausgestaltung etwas deutlicher benannt worden wäre. So stützt sich die Autorin überzeugend auf die Wertungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, stellt allerdings nicht immer ausreichend nachvollziehbar dar, was sie als zwingendes Mindestmaß und was als Optimum ansieht. Diese „Schwächen“ in der Darstellung werden indes durch eine klare Sprache und saubere Argumentationsführung weitgehend aufgewogen.

Wünschenswert wäre es darüber hinaus gewesen, wenn sich die Autorin etwas komprimierter und kritischer mit den Zielen internationaler Strafverfolgung auseinandersetzt hätte. Da zutreffend festgestellt wurde, dass ein optimaler Ausgleich „zwischen den Belangen prozessualer Fairness und einer wirksamen Realisierung des internationalen Strafanspruchs“ anzustreben ist, wirkt sich die Bestimmung der *raison d'être* des internationalen Strafrechts unmittelbar auf die Abwägung im Einzelfall aus. Die Autorin übernimmt jedoch die durch Präambeln und Befürworter internationaler Straftribunale betonten Ziele der Friedenssicherung, Opferbeteiligung, Geschichtsschreibung und Wahrheitsfindung ohne diese *en detail* zu bewerten. Diese Zielsetzungen sind weder in Stein gemeißelt noch umstritten. Im Gegenteil. So wird an diesen hehren Zielen in Literatur und Praxis zu Recht starke Kritik geübt. Es wird moniert, dass Geschichtsschreibung aufgrund der Komplexität des Sachverhalts, der oftmals zeitnahen Aufarbeitung und der Vorgaben des Strafverfahrens keine Aufgabe von Juristen sein kann. Auch die selektive Opferbeteiligung und deren Doppelrolle als Zeugen und Opfer stehen in der Kritik. Lässt man derartige Kritik unberücksichtigt, so kann dies Einfluss auf die Abwägung haben. Es droht eine Abwägung durch die Hintertür – also eine kaschierte oder unbewusste Abwägung.

Diese Hintertür steht in der Abhandlung leider einen Spalt breit offen.

Insgesamt ist die Arbeit und insbesondere deren Teil D sowohl Praktikern als auch Wissenschaftlern zu empfehlen. Aufgrund der gelungenen sprachlichen Darstellung sollte auch der juristische Laie nicht vor einer Lektüre zurückschrecken. Die Themenstellung ist sowohl politisch als auch rechtlich höchst interessant und für den Leser gut aufgearbeitet.

Mayeul Hiéramente

**Linus Sonderegger, Die Rückkehr der Folter? Anwendung von Zwang bei der Vernehmung im deutschen und US-amerikanischen Recht, Freiburg i.Br. (Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft e. V.), 2012.**

Folter ist während unserer ganzen Menschheitsgeschichte fester Bestandteil von Strafprozessen gewesen. Erst nach den Eindrücken der beiden Weltkriege wurde sie als unmenschlich abgelehnt und gilt somit seither als mit der demokratischen Rechtsordnung unvereinbar. Diese Haltung ist in den letzten Jahren ins Wanken geraten – man denke nur an den Umgang mit Terrorverdächtigen im Zuge des 11. Septembers 2001 oder auch an die Ermittlungen im Falle der Entführung von Jakob von Metzler in Deutschland. Nun diskutieren auch Rechtsstaaten, allen voran die USA, ob und unter welchen Umständen die Anwendung von Folter und Gewalt in polizeilichen Verhören legitim und angebracht ist, sofern sie in sogenannten *Ticking-bomb*-Szenarien oder bei Entführungsfällen zur Rettung von Menschenleben, angewandt wird. Anlässlich dieser Entwicklungen beschäftigt sich der Rechtsanwalt Dr. Linus Sonderegger mit der Frage, unter welchen Bedingungen die Anwendung solcher Mittel legitim und/oder rechtmäßig ist und welche Grenzen für solche scharfen Vernehmungsmethoden zu herrschen haben. Dazu zieht er zunächst das internationale Recht heran, in einem weiteren Schritt stützt er sich zur genaueren Be trachtung auf die Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland und die der Vereinigten Staaten von Amerika und stellt einen Vergleich darüber an, wie die Thematik jeweils gehandhabt wird. Es geht hierbei allgemein um die Frage,

in welcher Form die Anwendungen von Zwang und Willensbeeinflussung zulässig sind und ab welchem Punkt von Folter gesprochen werden kann. Das Ziel ist aufzuzeigen, wo die jeweilige Rechtsprechung der Anwendung von Zwang im Verhör Grenzen setzt, sowie einen entsprechenden allgemeingültigen Rahmen zu erarbeiten, wie der Thematik begegnet werden kann. Für seine Darstellungen zieht Sonderegger hauptsächlich Gesetzestexte als Quellen heran, aber auch andere Sekundärliteratur.

Das Buch ist in fünf Teile gegliedert. In einem ersten Schritt wird der Begriff „Folter“ erläutert, wobei eine Abgrenzung stattfindet von den Begriffen der „unmenschlichen Behandlung“ und der „erniedrigenden Behandlung“. Folter versteht er als „die Zufügung von (erheblichen) Schmerzen und Leiden sowohl psychischer als auch physischer Art“ (S. 5). Wichtig ist außerdem, dass es sich um Folter handelt, sofern die Gewaltausübung von staatlicher Seite erfolgt. Es werden unterschiedliche Formen der Folter aufgezählt, die im Zuge verschiedener Zielsetzungen angewandt werden, wobei sich dieses Buch jedoch im Folgenden auf die Folter zur Informationsgewinnung bezieht. Angeschlossen werden ein historischer Abriss über die Anwendung von Folter, ihre Rahmenbedingungen, eine Darstellung unterschiedlicher Folter- und aggressiver Verhörmethoden, sowohl physischer als auch psychischer Natur, sowie ihrer Wirksamkeit als auch Auswirkungen auf den Gefolterten, aber auch auf den Folterer.

Der nächste Teil beschäftigt sich mit der Frage, wie mit dem Verbot der Folter im internationalen Recht umgegangen wird. Hierbei werden die einzelnen Gesetzestexte der VN-Charta, des internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (IPBPR), des VN-Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 (UNCAT), den Genfer Konventionen, des Völker gewohnheitsrechts und des Völkerstrafrechts dargestellt. Der zweite Teil des Kapitels bezieht sich auf regionale Abkommen, so die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), das europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmensch-

licher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, die Amerikanische Menschenrechtskonvention und die Interamerikanische Antifolterkonvention. In allen lässt sich ein allgemeines Verbot der Folter ausmachen, auch wenn dies nicht in allen Teilen explizit erwähnt wird. Jedoch haben diese Abkommen selten Mittel, Verstöße zu sanktionieren. Ebenso wenig werden sie von allen Staaten als gültig und verbindlich anerkannt.

In einem weiteren Schritt folgt der Hauptteil der Arbeit. Es wird erarbeitet, wie mit der Zwangsanwendung im deutschen und US-amerikanischen Recht umgegangen wird, wie sie definiert und welche Grenzen ihr gesetzt werden. Hierbei erfolgt eine Trennung zwischen der Anwendung von Zwang zu präventiven und zu repressiven Zwecken. Unter repressiven Zwecken ist die für einen Prozess relevante Strafverfolgung eines Verdächtigen zu verstehen, unter präventiven der Schutz von Leben möglicher Opfer von Entführungen oder künftigen Anschlägen. Sonderegger stellt anschließend in Teil fünf der Studie fest, dass es „angesichts des starken Einzelfallbezugs und insbesondere der grenzenlosen Vielfalt unterschiedlicher Vernehmungsmethoden sowie Kombinationsmöglichkeiten [...] kaum möglich [ist], konkrete rechtliche Tendenzen für die Zwangsanwendung in Vernehmungen zu erarbeiten“ (S.278). Hierbei bemerkt er, dass das deutsche Recht deutlich engere Grenzen setzt als das der USA, wo die Grenzen viel stärker von der Beurteilung des Einzelfalls abhängen. Das Gesetz ist hier bedeutend toleranter und ein absolutes Verbot der Gewaltanwendung in Vernehmungen fehlt. Besonders im „Krieg gegen den Terror“ ist der Spielraum sehr groß. Es folgt eine detaillierte Auswertung und Bewertung der Ergebnisse, bei welcher Unterschiede und Gemeinsamkeiten im Recht der beiden verglichenen Länder aufgezeigt werden. Hierbei wird noch einmal anhand der einzelnen Folter- bzw. Verhörmethoden erläutert, wie sich die jeweilige Rechtsprechung hier verhält. Diese Einordnung des deutschen und des US-amerikanischen Umgangs mit der Thematik erfolgt schließlich mit Bezug auf die Menschenwürde, dem Grundsatz *nemo tenetur* (die Befreiung davon, sich selbst belasten zu müssen) und der Wahrheitsfindung, welche so-

wohl in Deutschland als auch in den USA als Basis des Grundgesetzes/der Verfassung dienen.

In einem letzten Schritt hält der Verfasser fest, dass als absolute Grenze die Menschenwürde zu gelten habe, womit für ihn ein allgemeines Folterverbot einhergeht, welches selbst in Entführungsfällen und *Ticking-bomb*-Szenarien nicht verhandelbar ist (S. 310). Ein Unterschied sei jedoch bei der Anwendung von Zwang in repressiven und präventiven Verhörsituationen zu machen, wobei die Grenze bei ersteren niedriger zu stecken sei. Bei letzteren steht der Staat vor der schwierigen Aufgabe, zwischen Wahrung der Würde und der körperlichen Unversehrtheit des potenziellen Täters und dem Schutz des Opfers abzuwegen zu müssen. Sonderegger spricht sich hier für eine Zulässigkeit sämtlicher Vernehmungsmethoden bis hin zur Folter aus. Jede Anwendung von scharfen Verhörmethoden hat jedoch unter strengen Bedingungen zu erfolgen, um eine Bagatellisierung der Folter zu verhindern, welche eine mögliche Zunahme solcher Methoden zur Folge haben könnte.

Insgesamt ist die Studie informativ und gut lesbar. Sie ist auch für Laien gut verständlich geschrieben, in ihrer Detailfreudigkeit für Nicht-Juristen allerdings unter Umständen langatmig und nicht in allen Punkten relevant. Die Verwendung juristischer Begrifflichkeiten, die nicht jedem geläufig sind, macht den Text an manchen Stellen beim ersten Lesen etwas unverständlich und die Zuhilfenahme eines Fremdwörterbuchs notwendig. Sowohl beim Vergleich der internationalen bzw. regionalen Übereinkommen als auch bei dem der deutschen und US-amerikanischen Gesetze stellt Sonderegger zunächst die einzelnen Gesetze und ihre Artikel vor und beschreibt im Anschluss daran anhand einzelner Phänomene, wie die Gesetze sich in Bezug zu ihnen verhalten. Dieses Vorgehen gliedert den Text zwar einerseits übersichtlich, hat jedoch andererseits zur Folge, dass einiges mehrfach erwähnt wird und insofern unnötige Doppelungen entstehen. Dennoch gibt das Buch einen interessanten Einblick in eine aktuelle Thematik und setzt sich auf kritische und gut lesbare Weise mit einer schwierigen Fragestellung auseinander, mit der sich auch die deutschen Medi-

en im Zusammenhang mit den Gefängnissen in Guantanamo und Abu Ghraib und nicht zuletzt dem Entführungsfall von Jakob von Metzler in neuester Zeit wieder verstärkt beschäftigen.

Anna von Meyenn

**Leon Hempel, Marie Bartels, Thomas Markwart (Hrsg.), Aufbruch ins Unver- sicherbare. Zum Katastrophendiskurs der Gegenwart, Bielefeld (transcript Verlag), 2013.**

Der mittlerweile inflationäre Gebrauch des Begriffs „Katastrophe“ in Politik und Medien verhindert zunehmend einen Konsens um dessen inhaltliche Bedeutung. Handelt es sich um die politische Narration einer omnipräsenten Bedrohung oder um die mediale Inszenierung zahlreicher Einzelereignisse? Verbirgt sich dahinter die tatsächliche Sorge um soziale Vulnerabilität oder vielmehr Sicherheit versprechendes Vorbereiteten? Folgt der Katastrophe der Untergang oder die Katharsis?

Dieser Sammelband nähert sich dem Katastrophendiskurs aus überraschend vielfältigen Perspektiven und bietet eine überzeugende Neuformulierung des Gesamtkonzepts „Katastrophe“ an. Der Begriff „Katastrophe“ – so die Herausgeber – wird gezielt als Souveränitätsbehauptung eingesetzt, um die Deutungs- und Entscheidungshoheit der Politik als zentrale Ordnungsinstanz im Katastrophenfall immer wieder aufs Neue zu etablieren und überdies zu legitimieren (S. 12ff.). Die einzelnen Kapitel widmen sich jeweils einem Baustein in der Erläuterung dieser These, angefangen bei der Problemstellung über die Entstehung der Souveränitätserklärung und deren politische Anwendung bzw. themenbezogene Auswirkungen bis hin zu den individuellen Reaktionen beteiligter Akteure.

Seit dem Ende des Kalten Krieges, so schreibt Wolf R. Dombrowsky im ersten Kapitel, sind die Verursacher von Katastrophen zunehmend personalisiert worden. Nicht länger werden Staaten als Gefahrenquelle wahrgenommen, sondern vielmehr Individuen, obwohl dabei jede Empirie hintange stellt wird und im Gegenzug Katastrophen wie etwa ein Cyber-War oder Terroranschläge mit B- und C-Waffen medial zu Risiken hoch-

gespielt, die mit großer Wahrscheinlichkeit eintreten und große Schäden verursachen werden. Aus gesellschaftlich erhobenen Ansprüchen auf Sicherheit und Katastrophenvorsorge entsteht dann schnell die Forderung nach einem institutionalisierten, qualifizierten Umgang mit der Katastrophe. Zusätzlich, ergänzen Daniel F. Lorenz und Martin Voss im anschließenden Kapitel zur Resilienzforschung, wird diese Forderung noch verstärkt, wenn kritische Infrastrukturen von der Katastrophe betroffen sind, da in diesem Fall die soziale Vulnerabilität deutlich ansteigt.

In den darauffolgenden drei Kapiteln wird die Genese der durch eine Katastrophe legitimierten politischen Handlungen nachvollzogen und in die These der Souveränitätserklärung übersetzt. Herfried Münkler vergleicht dafür zunächst die Verwendung des Katastrophenbegriffs in der griechischen Philosophie, dem jüdischen Glauben, der Evolutionstheorie und der europäischen Geschichte des 20. Jahrhunderts, um daraus ableitend vor einer politischen Radikalisierung des Katastrophenbegriffs zu warnen. Anhand literarischer Texte aus dem griechischen Theater und dem christlichen Glauben legen Leon Hempel und Thomas Markwart anschließend eben diesen politischen Zusammenhang zwischen Katastrophe und Souveränität frei. Daraus schließlich leitet Marie Bartels die Ausgangsthese der Herausgeber ab und erklärt die Katastrophe nicht nur zur legitimatorischen Grundlage politischer Entscheidungen, sondern auch als handlungsweisend für den Umgang mit potenziellen Risiken und katastrophischen Ereignissen.

Wie Myriam Dunn Cavelty in ihrem Beitrag über Cyber-Sicherheit zeigt, kann die Verwendung des Katastrophenbegriffs als Souveränitätserklärung leicht zur Legitimation außerordentlicher Mittel zur Bekämpfung einer vermeintlichen Bedrohung führen, auch wenn diese in Wahrheit so nicht existiert. Dadurch, dass die politische Narration in einem Fall wie dem Cyber-War die absolute Deutungshoheit über katastrophische Ereignisse für sich beansprucht, werden zudem tatsächliche Krisen wie etwa eine Hungersnot oftmals unterschätzt. Es ist daher, so Dunn Cavelty weiter, eine kritische Öffentlichkeit unabdingbar, um

die Souveränitätsbehauptung ständig zu hinterfragen. Nils Ellebrecht, Markus Jenki und Stefan Kaufmann hingegen widersprechen dieser negativen Einschätzung Dunn Caveltys und weisen stattdessen darauf hin, dass erst durch eine politische Haltung des Vorbereitetseins („preparedness“) regelmäßiges Lernen ermöglicht und das nötige Wissen erzeugt wird, um das disziplinierte Vorgehen von Akteuren der Sicherheit zu gewährleisten. Institutionalisierten Katastrophen wird somit durch eine umfassende Sicherheitsarchitektur erfolgreich begegnet, wodurch die Souveränitätserklärung der Politik legitimiert werden kann. Anhand des Beispiels Klimawandel kritisiert Gabriele Grammelsberger jedoch, dass die professionelle Institutionalisierung ebenso leicht der fehlenden Wahrnehmung einer Bedrohung und somit ihrer Normalisierung anheimfallen kann.

Die Verwendung des Katastrophenbegriffs als Souveränitätserklärung kann, so die Essenz aus den vorangegangenen Beiträgen, nicht nur zu erfolgversprechendem Vorbereitetsein führen, sondern auch zu einer übertriebenen politischen Narration oder völliger Passivität. Wie aber sieht es mit der Legitimität und dem Nutzen der Katastrophenerklärung aus? Dieser Punkt wird in den abschließenden Kapiteln des Sammelbandes diskutiert. Brigitta Sticher geht dabei zunächst von einem Zusammenhang zwischen der individuellen Traumatisierung durch katastrophische Ereignisse und einem Souveränitätsverlust der Ordnungsinstanz aus. Gleichwohl kann, so Sharon Ghamari-Tabrizi, die Standhaftigkeit und Zivilmoral einer Bevölkerung im Kriegsfall dieser Sichtweise widersprechen. Dass der Katastrophenbegriff zudem teilweise unverhältnismäßig stark beansprucht wird, zeigen Thomas Feltes und Dominic Kudlacek am Beispiel der Verschärfung polizeilicher Maßnahmen als Reaktion auf eine lediglich empfundene Intensivierung von Kriminalität. Auch Dietrich Henckel begreift in einem Kapitel zum Urbizid den Katastrophenbegriff als politische Radikalisierung, doch er erkennt in gleichem Maße in der Katharsis eine begrüßenswerte Nebenwirkung dieses politischen Machtwortes. Dazu ergänzt Ina Blümel, die freiberuflich als humanitäre Helferin in Katastrophengebieten arbeitet, ihre positiven Erfahrungen mit

der intensiven politischen und medialen Verwendung des Katastrophenbegriffs. Hierdurch wird der bereits bestehende Konsens um gemeinsame humanitäre Arbeit durch zunehmende öffentliche Aufmerksamkeit gefördert.

In einer Art Postskriptum schließt der Sammelband mit Auszügen aus den Mangas des japanischen Künstlers Shiriagari Kotobuki, der durch seine Kunst versucht, sich den Ereignissen von Fukushima zu nähern. Dieses Kapitel entlässt den Leser mit dem etwas milde Gesamturteil, dass die Verwendung des Katastrophenbegriffs als Souveränitätserklärung zwar legitimierbar ist und ein heilsames Vorbereitetsein schaffen kann, doch dass letztendlich die Katastrophe eine „unversicherbare Offenheit“ (S. 26) bleibt.

Anke Kristina Aßmann-Gramberg

**Zangah Shinwari, EU-Sicherheits- und Entwicklungspolitik als komplementäre Säulen: EU State-Building in Afghanistan, Baden-Baden (Nomos-Verlag), 2012.**

Bei dem vorliegenden Buch handelt es sich um die Dissertation von Zangah Shinwari, die sich nach ihrem Studium der Rechtswissenschaften (als erste Doktorandin an der Deutschen Hochschule der Polizei) in erster Linie mit Polizeirecht, internationalem Recht und Europarecht beschäftigt hat. Mit ihrer Arbeit will die Autorin einen Beitrag zur Weiterentwicklung der sicherheitspolitischen Diskussion im Rahmen der GASP und der Entwicklungszusammenarbeit der EU im internationalen Kontext leisten.

Als Fallstudie dient ihr die Mission „EUPOL Afghanistan“, zu deren Aufgaben die Etablierung einer stabilen Polizei und allgemein die Schaffung eines funktionierenden Rechtsstaates gehören. Zunächst werden die grundlegenden Fachbegriffe wie „Staat“, „Statebuilding“ und „Failed states“ definiert, was auch einem fachfremden Leser einen guten Einstieg in das Thema ermöglicht. Insbesondere auf die EU und die einzelnen EU-Institutionen wird zu Beginn des Buches ein besonderer Fokus gelegt, indem der Aufbau und die Aufgabengebiete aller Organe in Bezug auf die Rolle der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik

(GASP) beleuchtet werden. Auch diese grundlegenden Informationen dienen dem Einstieg in das Thema, doch gerade für fachkundige Leser entsteht früh der Eindruck, dass manche Erläuterungen sich wiederholen. Die ausführliche Definition der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, die Rolle der GASP innerhalb der jeweiligen EU-Organe sowie die Vertiefung der Geschichte dieser Organe hingegen erscheint für das weitere Verständnis besonders nutzbringend. Nach einer zusammenfassenden Bewertung der GASP kommt Shinwari zu dem Schluss, dass es zwar von Seiten der EU-Mitgliedstaaten Bemühungen gab, eine europäische Verteidigungspolitik zu integrieren, die letzte Entscheidungsgewalt jedoch auch weiterhin bei den Staaten selbst bleibt.

Neben der GSVP legt die Autorin einen weiteren Schwerpunkt auf die Entwicklungspolitik, beziehungsweise die Entwicklungszusammenarbeit (EZ) der EU und ihrer Mitgliedstaaten. An dieser Stelle wird ausführlich auf Begriffsbestimmung, Geschichte, Grundlagen und Ziele eingegangen. Auch hier behandelt die Autorin in einer historischen und institutionellen Betrachtung sehr grundlegend die EU und ihre Rolle in diesem Politikfeld. Erst anschließend konkretisiert die Autorin ihre Fragestellung und Methode für die empirische Untersuchung. Als Fall dient ihr die Mission „European Union Police Mission in Afghanistan“ (EUPOL), deren politische und rechtliche Grundlagen und Ziele sie untersucht. Nach einem kurzen Länderüberblick zu Afghanistan, seiner historischen und politischen Entwicklung, wendet sie sich EUPOL zu. Aufgrund ihrer persönlichen Verbindung zum Land – Shinwari hat einen afghanischen Migrationshintergrund und gehört dem „High Peace Council“ an, das dem afghanischen Staatspräsidenten Hamid Karzai unmittelbar unterstellt ist – entsteht insbesondere bei der Darstellung der politischen Situation vor Ort ein authentischer Eindruck. Im weiteren Verlauf der Arbeit wird die EUPOL-Mission in Afghanistan erläutert, dies erfolgt jedoch primär aus einer juristischen Perspektive. In anderen Worten, der Leser sieht sich mit einer Vielzahl von Gesetzesartikeln konfrontiert, sodass es für Nichtjuristen schwierig ist, den Gesamtzusammenhang zu erfassen. Aber zur Erinnerung: Die Dissertation ist

eine rechtswissenschaftliche Arbeit, und so konzentriert sie sich hauptsächlich auf die Wirkung von EUPOL auf das afghanische Rechtssystem. Dennoch wäre eine zumindest ansatzweise breiter gewählte Perspektive durchaus wünschenswert gewesen. Zangah Shinwari schlussfolgert aus ihrer Analyse, dass sich in Afghanistan Entwicklung und Sicherheit wechselseitig bedingen.

Flemming Kohn

**Dietrich Wagner, Friedensbündnis oder Militärmacht? Europas neue Rolle in der Weltpolitik, Münster (agenda Verlag), 2012.**

Ende des vergangenen Jahres wurde der Europäischen Union der Friedensnobelpreis verliehen. Die Begründung dafür zielt darauf ab, dass die Europäischen Staaten sich aus dem Leid von mehreren Jahrhunderten der Kriege gegeneinander verabschiedet und stattdessen als EU mit Erfolg auf ein Projekt „Friedensmacht Europa“ verlegt haben: „Das norwegische Nobelkomitee wünscht den Blick auf das zu lenken, was es als wichtige Errungenschaft der EU sieht: den erfolgreichen Kampf für Frieden und Versöhnung und für Demokratie und Menschenrechte. Die stabilisierende Rolle der Europäischen Union führt zu einer Wandlung Europas von einem Kontinent der Kriege zu einem Kontinent des Friedens“ – so das Komitee. Vor diesem Hintergrund und der darin enthaltenen Verpflichtung ist die Studie des Journalisten und Sozialwissenschaftlers Dietrich Wagner zu lesen.

Ausgangspunkt für seine Überlegungen sind die globalen sicherheitspolitischen Veränderungen seit Ende des Kalten Krieges und speziell unter der Obama-Administration von 2011, die deutlich machen, dass die außen- und sicherheitspolitischen Interessen der USA und europäischer NATO-Länder nicht mehr selbstverständlich deckungsgleich sind. Dadurch könne die über Jahrzehnte gewohnte relative sicherheitspolitische Stabilität in Europa aufgrund der US-amerikanischen Dominanz verloren gehen. Das würde bedeuten, dass Europa sich mehr denn je um die eigene Sicherheit kümmern, d.h. die politischen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen dafür schaffen müsse.

Wagners Überlegungen zu einer künftigen europäischen Strategiedebatte und Sicherheitsarchitektur gelten daher der Frage, ob und wie Europa als Friedensmacht eine realistische Chance habe. Konkreter gefragt, ob und wie eine EU-Armee als supranationale Organisation im Rahmen einer EU-Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik möglich sein kann. Wagner geht dabei von der Grundannahme aus, dass „Entscheidungsstrukturen und Handlungsoptionen den logischen Verhaltensmustern in vernetzten Systemen folgen müssen“ (S. 125). Die politisch-normative Frage, ob die EU dabei auch zu einem eigenständigen *global player* werden solle, steht damit auf der Agenda. Für Wagner scheint sich diese Frage angesichts der wachsenden Anforderungen an die EU als weltweiter Friedensmanager und der schwerfälligen Abstimmungsprozesse in der EU im Rahmen ihrer derzeitigen Sicherheits- und Außenpolitik sowie der notwendigen Sparmaßnahmen aller EU-Staaten nicht zu stellen. Vielmehr sieht er Vorteile für die Entwicklung einer europäischen Identität durch den Aufbau einer multinationalen und in die EU fest verankerten Armee: „Unter der Devise ‚Europa zuerst‘ könnten europäische Streitkräfte im globalen Kontext zu einer nachhaltigen Gestaltung von Frieden und Sicherheit beitragen“ (S. 14).

Die Studie befasst sich zunächst in vier Kapiteln mit den aktuellen sicherheitspolitischen Gegebenheiten. Dabei geht es Wagner um die Abkehr vom traditionellen Bild von Krieg und Frieden hin zu dem des 21. Jahrhunderts mit den asymmetrischen, den sogenannten „neuen Kriegen“, dem Cyberwar und dem internationalen Terrorismus. Dies alles bedeute ungeahnte Probleme für die Einhegung militärischer Gewalt.

Die seinerzeit auf die politischen Herausforderungen der 1950er Jahre konzipierte Bundeswehr stelle sich seit 1990 als Einsatzarmee im „Spannungsfeld globaler, nationaler und bündnispolitischer Interessen“ den Forderungen nach Wandel, Neustrukturierung oder Transformation. Als Bündnisarmee habe sie aber auch reiche Erfahrungen an – z.T. auch tiefer – Integration mit Streitkräften anderer Staaten, die bei einem Projekt Europaarmee bedeutsam sein könnten.

Zusätzlich betrachtet Wagner kurz die Stellung der USA, die Einbußen ihres globalen Führungsanspruches sowie die sich daraus ergebende Machtverschiebung im globalen Rahmen. In einem Exkurs über die Entwicklung der deutschen Rüstungsexporte geht es sodann darum, dass sich dieser Markt inzwischen zum Käufermarkt entwickelt hat, dessen Transparenz und Rechtssicherheit problematisch seien.

In drei weiteren Kapiteln entwickelt Wagner seine Vorstellungen für eine Europaarmee. Zunächst geht es um Perspektiven für eine europäische Sicherheitsarchitektur mit eigener EU-Außen-, -Sicherheits- und -Verteidigungspolitik, mit einer eigenen EU-Sicherheitsstrategie sowie mit einem eigenen militärischen und zivilen EU-Krisenmanagement. Im folgenden Kapitel entwirft Wagner zudem eine Zukunftsprojektion für EU-Streitkräfte zu Land und zu Wasser. Und er schließt mit einer kurzen Betrachtung von Chancen und Risiken einer solchen „Friedensmacht“.

Die Sachstandsdarstellungen berühren verschiedene Probleme, die stärker in die weiteren Überlegungen zum Thema „Friedensbündnis oder Militärmacht?“ aufzunehmen sind. So wird z.B. die generelle friedenspolitische Orientierung der Bundeswehr angesprochen (S. 62), ob diese aber überhaupt noch und speziell für die künftige Orientierung der EU aktuell ist oder sein soll, ist – dem Titel der Studie entsprechend – eine entscheidende Frage. Ob zum anderen der Parlamentsvorbehalt in Deutschland (S. 63f.) als Ausdruck des Primats der Politik praktikabel sei, sich bewährt habe und mit den Ausrichtungen der EU-Sicherheitspolitik im Sinne der Studie kompatibel sein kann, wird z.B. aktuell am Parlamentsbeteiligungsgesetz sowie am Drohnenthema oder am Umgang mit dem Kriegswaffenkontrollgesetz (S. 86) deutlich. Wie und ob sich die Parlamentsbeteiligung in einer supranationalen Organisation realisieren lässt bzw. ob sie im supranationalen Rahmen wünschenswert ist, ist dabei zunächst noch völlig offen.

Auch die Problematik überholter Denkschemata besonders wegen psychologischer und ethischer Überforderung der Soldaten in neuen Kriegen sowie für die Streitkräfte allgemein wegen

Überdehnung der unterschiedlichen militärischen Aufträge dürften in einer EU-Armee erhebliche Probleme bereiten.

Wagners Ansatz für das Zukunftsprojekt einer neuen europäischen Sicherheitsarchitektur basiert zum einen auf den Erfahrungen mit bereits in der EU entwickelten sicherheitspolitischen Anstrengungen wie z.B. der Europäischen Sicherheitsstrategie (ESS) sowie zum anderen auf den eingespielten militärisch integrierten Strukturen. Sie gilt es zu nutzen. Dabei werden sich aber erhebliche Probleme ergeben oder bereits bestehende nicht unbedingt auflösen lassen. So betont Wagner zu Recht die Schwierigkeit, in den EU-Staaten einen einheitlichen politischen Willen zu entwickeln sowie Souveränitätsrechte und nationale Kernkompetenzen abzugeben (S. 113). Wie weit dies überhaupt im Sinne des Themas der Studie wünschenswert ist, ist eine andere offene Frage. Klärungsbedarf besteht zum anderen z.B. bei der Parlamentskontrolle nach deutschem Grundgesetz, die sicher nicht einfach durch Änderungen in der auf EU-Ebene zu lösen sein werden. Auch dass die NATO-Staaten und die EU-Staaten nicht deckungsgleich sind, führt zu Klärungsbedarf. Ebenso fehlt bisher eine EU-weite Strategiekultur, besonders hinsichtlich der sicherheitspolitischen Strategie zur Krisenprävention, aber auch hinsichtlich robuster Mandate im Rahmen von Friedensmissionen.

Aus Wagners Feststellung, „dass sich die EU mit der Verabschiedung der ESS von alten Denkmustern und Vorstellungen einer Europäischen Union als „soft power“ zu lösen beginnt, die in der Außen- und Sicherheitspolitik weitgehend auf nicht-militärische Konfliktbeilegung setzt“ (S. 99), könnte gar ein Trend zu einem Wandel zu einer reinen Militärmacht herausgelesen werden.

Nicht zuletzt birgt der intendierte Aufbau von vollständig integrierten EU-Streitkräften noch viele Probleme, je mehr man ins Detail geht. Der historische Vergleich zum Scheitern der EVG (Europäische Verteidigungsgemeinschaft) von 1954 drängt sich hier auf. Damals konnten sich die Staaten z.B. trotz des generellen Einvernehmens über eine einheitliche Uniform nicht auf eine einheitliche Kopfbedeckung einigen. Derartige „hohe Hürden“ werden

vielleicht nur durch die normative Kraft des Faktischen auf einem langen Wege zu überwinden sein (S. 114).

Wagner ist sicher zuzustimmen, dass die Frage nach den Möglichkeiten einer „Friedensmacht Europa“ ein zentrales Problem für die Weiterentwicklung der Europäischen Union darstellt. Seine Studie liefert dazu manchen Denkanstoß für die weitere Diskussion. Bereits vorhandene Dokumente sind der Studie im Anhang beigefügt und können manche Wissenslücke schließen. „Chancen und Risiken“ für Europas weiteren Weg und seine Rolle in der „Weltpolitik“ sind nun weiter auszuloten. Dass dies nicht allzu optimistisch angegangen wird, dazu kann diese Studie einen wichtigen Beitrag leisten.

Claus Freiherr von Rosen

**Gerhard Kümmel (Hrsg.), Die Truppe wird bunter: Streitkräfte und Minderheiten (Reihe Militär und Sozialwissenschaften, Bd. 47), Baden-Baden (Nomos-Verlag), 2012.**

Die Debatte um gesellschaftlichen Pluralismus und das „Einwandererland Deutschland“ ist seit der Jahrtausendwende allgegenwärtig. Die hohe Anzahl von deutschen Staatsbürgern mit Migrationshintergrund bedingt zwangsläufig auch einen höheren Minderheitenanteil in den Streitkräften, vor allem nach Abschaffung der Wehrpflicht im Jahr 2011. Diese Tatsache stellt nach Gerhard Kümmel eine Herausforderung für die Zukunft dar. Problemszenarien, wie die Integration von Muslimen in die Bundeswehr oder sexuelle Gewalt gegen Frauen und Diskriminierung Homosexueller, beschreibt sein Sammelband „Die Truppe wird bunter: Streitkräfte und Minderheiten“. Der Konflikt zwischen militärischer Homogenität und gesellschaftlicher Heterogenität wird in Bezug auf unterschiedliche Minderheiten aufgezeigt und umfangreich erläutert. Dabei sind die gedanklichen Ansätze außerordentlich vielseitig und umfassend, was den Sammelband zu einer gelungenen Arbeit macht. Sie stammen aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Bereichen und ermöglichen durch diachrone Anordnung zeitliche Längsschnitte in der Thematik, aber auch länderübergreifende Betrachtungsweisen. Jedoch wird in der überwiegenden

Anzahl der Aufsätze keine Lösungsstrategie zur Verhinderung von Minderheitendiskriminierung angeboten und die integrativen Tätigkeiten des Militärs nur am Rande erwähnt.

Verteilt über elf Aufsätze legen Sozialwissenschaftler, Ethnologen, Theologen, Philosophen, Philologen und Juristen den Umgang mit Minderheiten im Militär dar. Die „Minderheiten“ sind vielseitig ausgesucht und heben grundsätzlich zwei Aspekte von Diskriminierung hervor: zum einen Ethnie/Religion und zum anderen Geschlecht/Sexualität. Es liegt allerdings keine systematische Untergliederung des Inhaltsverzeichnisses in diese oder ähnliche Kategorien vor: Die ersten drei Aufsätze beschäftigen sich mit einer historischen Betrachtung des Themas. Es folgen drei Aufsätze zu religiösen Minderheiten – einer zu Migranten in der Bundeswehr im allgemeinen –, und schließlich zwei zu Homosexualität, die sich inhaltlich mit dem Thema Frauen und Militär überschneiden. Eine Einführung gibt der Herausgeber anhand einer Definition des Minderheitenbegriffs und einer Aufzählung der Möglichkeiten, Diskriminierung entgegenzutreten, wobei er das amerikanische Beispiel einer Integrations- und Antidiskriminierungskampagne des DEOMI (*Defense Equal Opportunity Management Institute*) beschreibt. Nicht erwähnt wird, warum es in Deutschland keine derartigen Aktivitäten gibt. Im Folgenden sollen drei Aufsätze näher erläutert werden, in denen die beiden Aspekte Ethnie/Religion und Geschlecht/Sexualität abgehandelt und durch eine historische Darstellung ergänzt werden. Thomas Hallmann betreibt in seinem Aufsatz „Diversity Management im Militär: Eine historische Betrachtung anhand ausgewählter Fallbeispiele“ drei historische Studien, die Möglichkeiten der Integration aufzeigen und belegen, dass das Militär kein „homogenes Geilde“ (S. 47) ist, wie häufig angenommen. Der Autor erwähnt einleitend die römischen „Numeri“ (ausländische Hilfstruppen), die eine Homogenisierung erschwerten, da die Hilfstruppen bereits zu dieser Zeit das Recht hatten, ihre Kulte und Traditionen zu pflegen. Ebenfalls konnten sie nach 25-jähriger Dienstzeit die römische Staatsbürgerschaft erhalten. Dieses römische Modell

erachtet der Autor als „Vorbild für spätere Strategien im Umgang mit Diversitäten“ (S. 49), wobei er anmerkt, dass die Einbürgerung nach Ableisten der Dienstzeit auch noch heute manchmal Bestandteil der Praxis ist. Leider führt er diese Aussage nicht näher aus. Dem gegenüber steht in seinem Aufsatz die erste Fallstudie zur polnischen Minderheit im preußisch-deutschen Heer. Sie wurde germanisiert, indem ihre Sprache und Kultur bewusst zurückgedrängt und die polnischsprachigen Rekruten möglichst weit in den Westen versetzt wurden. Die Kolonialtruppen des Ersten Weltkriegs, die das zweite Fallbeispiel liefern, wurden den kulturellen Anforderungen nicht gerecht. Weitere Defizite basierten auf rassistischen Vorurteilen, wie beispielsweise der Idee von der „primitive[n] und angeborene[n] Kampfeslust“ und der „geringe[n] Schmerzschwelle“ der afrikanischen Soldaten (S. 61). Sie galten als Fremdkörper im Militär, die nicht mehr als nötig integriert wurden. Auffallend ist die Erwähnung der Kolonialtruppen und der römischen „Numeri“ als Minderheiten im Militär, da diese nicht in die eigentlichen Heere eingegliedert wurden, sondern als eigenständige Abteilungen existierten. Im Zweiten Weltkrieg habe sich „der militärisch-strategische Vorteil [...] schlussendlich gegen die ideologischen Überzeugungen durchgesetzt“ (S. 63) und es wurden ausländische Söldner eingesetzt. Ihre nationalen Charakteristika und Bedürfnisse wurden beachtet, indem die Regimenter nach Nationen unterteilt wurden. Trotz konfessioneller Hindernisse in der indischen Legion gelang es, eine einheitliche Truppe zu formen. Bedingung dafür war unter anderem die Rücksichtnahme auf Traditionen wie das Tragen eines Bartes oder Turbans. Zusammenfassend sei dieser Umgang mit Diversität aus heutiger Sicht nicht annehmbar, da es sich um sporadische Integrationsversuche handelte. Der Autor bietet jedoch keine aktuell durchführbare Lösung an.

Maren Tomforde behandelt Grade der Integration und Anpassungsstrategien von Muslimen in der Bundeswehr, für die ihre Pilotstudie der Jahre 2007 bis 2009 als Grundlage dient. Mit dem Fazit, dass „kulturelle und religiöse Diversität [...] prinzipiell diametral zur angestrebten Konformität der Streitkräfte“ (S. 105) stehen, nimmt sie in der Essenz

das Fazit des Sammelbandes vorweg, das in fast allen Aufsätzen so oder ähnlich formuliert wird. Die Bundeswehr wird von Tomforde als recht offen für kulturelle und religiöse Differenzen dargestellt. Trotzdem fasst sie zusammen, dass der interkulturelle Dialog und die Integration vermehrt gefördert werden müssen. Nur teilweise werde das Potenzial ethnischer und religiöser Minderheiten als Kultur- und Sprachmittler bei Auslandseinsätzen erkannt. Die Autorin liefert ebenfalls keine konkreten Lösungsvorschläge für eine bessere Integration muslimischer Soldaten, sondern zeigt, dass sie sich im Militär als deutsche Staatsbürger betrachten und überwiegend integrieren. Muslime, die beispielsweise auf Gebetszeiten bestehen, berichteten häufiger von Problemen mit Vorgesetzten als andere. Wichtig ist der Befund, dass die Muslime in der Bundeswehr überwiegend eine Anpassungsstrategie verfolgen und wenig Interesse an muslimischer Gruppenbildung haben. Diese Feststellung steht im Gegensatz zum Verhalten vieler muslimischer Migranten außerhalb der Bundeswehr und liefert daher ein besonders spannendes Ergebnis und einen Hinweis auf Schwierigkeiten wenn Personen, die eigene Religion in der Bundeswehr mit allen Traditionen ausüben möchte.

Mit der Diskriminierung von Frauen und Homosexuellen hat sich Johanna Louise Thiel beschäftigt. Sie zeigt, dass zehn Jahre nach der Öffnung der Bundeswehr für Frauen noch immer immense Gleichbehandlungsprobleme vorliegen und beruft sich auf die vorhandene Literatur. Thiel stellt die These auf, dass das Männliche im Militär unter Ausschluss des Weiblichen überhöht und normiert wird. Frauen, die sich beispielsweise nicht auf die Avancen ihrer männlichen Kollegen einlassen, werden als lesbisch betrachtet, was wiederum einen Anlass bot eine Entlassung aus vorgeschobenen Gründen zu verfolgen. Dieses Beispiel zeigt gleich zwei Formen der Minderheitendiskriminierung. Immerhin sei sexuelle Belästigung als Hindernis bei der Integration von Frauen in das Militär erkannt worden. Außerdem wird erwähnt, dass Gleichstellungspolitik im Militär nur so lange gültig ist, wie sie nicht der „Kampfkraft“ schade. Thiel betrachtet die Verteidigung der männlichen Domäne Militär als Problem und

beschreibt eine gegenwärtige Änderung im Umgang mit dem sexuellen Normierungsprozess. Problematisch ist meiner Meinung nach die nicht kontinuierlich verfolgte Trennung zwischen Frauen und Homosexuellen (siehe Abschnitt 1,1), die zu Verständnisproblemen führen kann. Obwohl Zusammenhänge zwischen Homosexualität und Diskriminierung von Frauen bestehen können, hätte die Autorin eine konsequenteren Trennung der beiden Aspekte einführen und eine einheitliche Ordnung verfolgen können. Zudem wird völlig außer Acht gelassen, dass Frauen ebenso Akteure der Diskriminierung und Urheberinnen von Gewalt sein können.

Zusammenfassend liefert der interdisziplinäre Sammelband einen umfangreichen Einblick in die Heterogenität von Diskriminierung im Militär. Probleme werden zwar benannt, als solche jedoch nicht immer bezeichnet. Auch fehlt es an Verbesserungs- oder Lösungsvorschlägen. Trotzdem geht aus jedem Aufsatz der Widerspruch zwischen der Heterogenität moderner Gesellschaften und des verfolgten Homogenitätsprinzips im Militär hervor, den es zu beheben gilt. Leider bleibt auch ein Vergleich zwischen Bundeswehr und Zivilgesellschaft in Bezug auf den Umgang mit Minderheiten, bis auf einen rechtswissenschaftlichen Aufsatz von Gronimus, aus. Ein derartiger Vergleich hätte einen zusammenfassenden Schlussteil bilden, Lösungsansätze für die Diskriminierungsproblematik innerhalb des Militärs anbieten und die Thematik des, ansonsten sehr gelungenen, Sammelbandes abrunden können.

Hannah Ehlers